

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Hohendeich Förderverein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
Freiwillige Feuerwehr Hohendeich Förderverein e.V.
- 1.2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes.

Dieses soll erreicht werden durch

- lfd. Beiträge / Spenden von Fördermitgliedern
- lfd. Beiträge von Mitgliedern der FF Hohendeich (Einsatz- und Ehrenabteilung)
- lfd. Beiträge von Angehörigen der Minifeuerwehr und der Jugendfeuerwehr
- eigene Veranstaltungen wie z.B. Osterfeuer, Tag der offenen Tür, Stiftungsfest.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung dieser Mittel an die Freiwillige Feuerwehr Hohendeich zur Realisierung folgender

Aufgaben:

- Durchführung von nicht kommerziellen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen
- Kinder- und Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr und der Minifeuerwehr
- Aktivitäten, die der Nachwuchsgewinnung der Freiwilligen Feuerwehr dienen
- Kameradschaftsbildung innerhalb der Wehr und zu anderen Feuerwehren
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, sozialen und kulturellen Trägern und Verbänden, insbesondere in den Vier- und Marschlanden
- Stärkung des Ehrenamtes
- Öffentlichkeitsarbeit
- räumliche Unterbringung im Stadtteil

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- 3.3.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.4.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Entstandene Kosten im Sinne der satzungsgemäßen Tätigkeiten (z.B. für Porti, Fahrkosten, Büromaterial etc.) sind den Mitgliedern zu erstatten.

§ 4 Geschäftsjahr

- 4.1.** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1.** Stimmberechtigtes Mitglied können ausschließlich volljährige Angehörige der Einsatzabteilung und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich werden.
- 5.2.** Stimmrechtloses Mitglied (nachfolgend "Fördermitglied" oder "Fördermitglieder" genannt) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- 5.3.** Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. Fördermitglied - nachfolgend gemeinschaftlich als "Mitglied" oder "Mitglieder" genannt - ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- 5.4.** Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.** Die Mitgliedschaft erlischt:
- 6.1.** für Kameraden/innen der Einsatzabteilung mit deren Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Scheidet ein Mitglied aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich aus, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft gem. § 6 Ziff.1. Sofern jedoch ein Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich in die Ehrenabteilung übertritt, bleibt die Mitgliedschaft gem. § 6 Ziff.1 bestehen.
- 6.2.** für Kameraden/innen der Ehrenabteilung durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen.

Scheidet ein Mitglied aus der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich aus, endet die Mitgliedschaft.

- 6.3.** Die Mitgliedschaft der Fördermitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Ausschluss eines fördernden Mitgliedes kann nur durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
- 6.4.** Ein Mitglied, dass in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft automatisch.
- 6.5.** Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten voll entrichtet hat.
- 6.6.** Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht. Weiterhin besteht auch kein Anspruch auf Verrechnung bzw. Rückvergütung der geleisteten Beiträge.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1.** Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.
Die Beitragsfälligkeit setzt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit fest.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.** Die Organe des Vereins sind:
- 8.1** - der Vorstand
- 8.2.** - die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- 9.1.** Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, nachstehend Vorstand genannt.
- 9.1.1.** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem/r ersten Vorsitzenden
 - dem/r zweiten Vorsitzenden

- dem/r Kassenwart/in

- 9.1.2.** Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem/r Schriftführer/in
 - drei Beisitzern

- 9.2.** Beisitzer sind kraft ihres Amtes in jedem Falle:
- der/die Wehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich
 - der/die Jugendfeuerwehrwart/in der Jugendfeuerwehr Hohendeich
 - der/die Minifeuerwehrwart/in der Minifeuerwehr Hohendeich

- 9.2.1.** Mit Einvernehmen der Mitgliederversammlung und des/r stellv. Wehrführers/in kann die Beisitzerfunktion des/r Wehrführers/in auf den/die stellv. Wehrführer/in mit allen Rechten und Pflichten übergehen. Für das Einvernehmen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 9.2.2.** Mit Einvernehmen der Mitgliederversammlung und des/r stellv. Jugendfeuerwehrwartes/in kann die Beisitzerfunktion des/der Jugendfeuerwehrwartes/in auf den/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in mit allen Rechten und Pflichten übergehen. Für das Einvernehmen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 9.2.3.** Mit Einvernehmen der Mitgliederversammlung und des/r stellv. Minifeuerwehrwartes/in kann die Beisitzerfunktion des/der Minifeuerwehrwartes/in auf den/die stellv. Minifeuerwehrwart/in mit allen Rechten und Pflichten übergehen. Für das Einvernehmen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 9.3.** Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder gem. § 5 Ziff.5.1 sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, dass von der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- 9.4.1.** Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Innehaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB bilden der/die erste und zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 9.4.2.** Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

- 9.5.** Der Vorstand gibt sich nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung, welche der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- 9.6.** Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- 9.7.** Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein widerruflich zu ermächtigen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Vorstands.

- 9.8.** Der/die Kassenwart/in verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der/die Kassenwart/in führt die Kassengeschäfte gegenüber den Kreditinstituten einzelvertretungsberechtigt. Er/Sie ist

dafür haftbar, dass die von ihm/ihr einzelvertretungsberechtigt durchgeführten Kassengeschäfte im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses bzw. der Geschäftsordnung des Vorstandes beschlossen bzw. genehmigt sind.

9.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden,
Bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Versammlung leitet.

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Im Rahmen der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen sowie ein/e Vertreter/in zu wählen, wobei ein Prüfer für die Dauer von zwei Jahren und der andere für die Dauer von einem Jahr gewählt wird.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

10.2. Die Aufgaben der Kassenprüfer/innen besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht stichprobenartig zu prüfen - wobei auch festzustellen ist, ob kostenbewusst gearbeitet wurde - , die Bestände festzustellen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

11.1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung sind spätestens
durch Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich
vier Wochen vor dem Tagungstermin durch den Vorstand bekanntzumachen.

11.2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und dem 31.05. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 6 Wochen eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden.

11.3. Der **ordentlichen Mitgliederversammlung** obliegen insbesondere:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenwartes/in
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des/der Kassenwartes/in
- Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, Einzelentlastung ist möglich
- Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (alle 3 Jahre)
- Wahl der Kassenprüfer/innen und des/der Vertreters/in
- Beschluss über vorliegende Anträge
- Auflösung des Vereins
- Ausschluss von Mitgliedern.

11.4. Anträge zur Mitgliederversammlung können stimmberechtigte Mitglieder stellen. Die Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Initiativanträge sind zulässig, sofern sie mit der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung

zugelassen werden.

- 11.5.1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5.2. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgegeben ist.
- 11.5.3. Die Wahl des/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des/der Kassenwartes/in sind in geheimer Abstimmung durchzuführen.
Für die Wahl von Vorstandsmitgliedern ist ein/e Wahlleiter/in mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 11.5.4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. In seinem/ihrer Verhinderungsfall die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.
- 11.5.5. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit aus dieser Satzung nichts anderes hervorgeht und alle Mitglieder einverstanden sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch in Abwesenheit nicht schriftlich erfolgen.
- 11.5.6. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zur Genehmigung einer 2/3 Mehrheit.
- 11.6. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der zweiten Vorsitzenden.
- 11.7. Auf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dass von dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Sind Vorstandsmitglieder gewählt worden, so ist das Protokoll diesbezüglich auch von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach dem Tagungsdatum durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich bekannt zu geben. Das Protokoll ist 3 Wochen auszuhängen und gilt als genehmigt, wenn Beanstandungen nicht bis zum Ablauf des Aushängezeitraumes schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht wurden. Beanstandete Teile des Protokolls sind solange von der Genehmigung ausgenommen, bis die nächste Mitgliederversammlung darüber befindet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur der anwesenden) des Vereins beschlossen werden.
- 12.2. Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohendeich,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Hamburg, den 30.März 2015
Letzte Änderung: 1.Juni 2015